

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00386 vom 12. Januar 2012**

ZH Verwaltungsgericht, 2012-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2011.00386](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00386)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00386 du 12 janvier 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00386 del 12 gennaio 2012

## **Regeste**

Sozialhilfe (Fristwiederherstellung) | Sozialhilfe: Forderung gegen eine Alleinerbin auf Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe. Streitgegenstand (E. 1.2-1.3). Rechtsgrundlagen betreffend Anspruch auf Rückerstattung von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe gegenüber Erben (E. 2). Aus dem Nachlass lässt sich die geltend gemachte und ausgewiesene Rückerstattungsforderung problemlos begleichen, ohne dass der Freibetrag von Fr. 25'000.- auch nur annähernd tangiert würde (E. 4.1). Aufgrund der verschiedenen, nicht bewerteten Vermögenswerte ist nicht ausgeschlossen, dass der Nachlass tatsächlich noch etwas grösser ist. Die Rückerstattung ist für die Beschwerdeführerin zumutbar (E. 4.5). Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Vorinstanz stützte die Rückerstattungsforderung zu Recht auf § 28 SHG ab. Sie kam zum Schluss, dass die Forderung über Fr. 107'085.05 aus vom verstorbenen B bezogener wirtschaftlicher Hilfe ab Dezember 2000 bis und mit Januar 2007 ausgewiesen sei. Der vom Bezirksrat genehmigte Schlussbericht des Beistandes des Verstorbenen sei am 24. August 2008 genehmigt worden und habe nach Vornahme gewisser Zahlungen noch Aktiven von Fr. 217'252.58 im Zeitpunkt vom 16. September 2010 ausgewiesen. Der Gesamtbetrag der noch ausstehenden Rückzahlungen lasse sich mit den vorhandenen Aktiven decken. Die Begleichung der Forderung über Fr. 107'085.05 sei der Beschwerdeführerin zumutbar.

### **E. 4.1**

Der vom Bezirksrat C am 26. April 2010 genehmigte Beistandschafts-Schlussbericht vom 8. März 2010 führt unter der Rubrik "Klientenvermögensbericht" vom 1. Juli 2009 bis 28. Februar 2010 die folgenden Aktiven auf: - Konto Bank N, Privatkonto, Schlussbestand: Fr. 33'197.75; - Konto Bank N, Fremdwährungskonto (US\$ umgerechnet in CHF): Fr. 186'385.73; - Verrechnungssteuer: Fr. 60.10; - Total: Fr. 219'643.58. Die Vermögenszunahme basierte im Wesentlichen darauf, dass B im November 2009 von seinem Vater US\$ 173'592.- erbte, die per 28. Februar 2010 zu einem günstigen Dollarkurs in insgesamt Fr. 186'385.73 eingewechselt werden konnten. Die Mittel auf dem Konto der Bank N (Privatkonto) hatten im Januar 2010 noch Fr. 87'341.65 betragen. Bis zum 19. Februar 2010 waren diese Beträge auf Fr. 33'197.75 reduziert worden, im Wesentlichen, weil zwei grössere Zahlungen von Fr. 51'447.- (Rückerstattung zu viel bezogener Zusatzleistungen; dazu sogleich E. 4.2) sowie von Fr. 2'898.40 getätigt worden waren. Nach weiteren kleineren Vergütungen ergab sich per 16. September 2010 ein Betrag von Fr. 30'806.75. Geht man von diesem Betrag aus, beläuft sich der Nachlass auf insgesamt

Fr. 217'252.58. Es besteht kein Anlass, am Vorhandensein dieser Mittel zu zweifeln. Daraus lässt sich die geltend gemachte Rückerstattungsforderung von Fr. 107'085.05, die überdies ausgewiesen ist, problemlos begleichen, ohne dass der Freibetrag von Fr. 25'000.- auch nur annähernd tangiert würde. Es verblieben der Beschwerdeführerin immer noch Fr. 85'167.63 (Fr. 217'252.58 ./ Fr. 25'000.- ./ Fr. 107'085.05). Die Beträge aus wirtschaftlicher Hilfe könnten selbst dann geleistet werden, wenn sich der Bestand der Mittel auf Fr. 181'846.15 reduziert haben sollte, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, und das Honorar für Rechtsanwalt G in Höhe von Fr. 44'741.55 zu bezahlen wäre, wenn dieses schon zurückgefordert worden wäre. Die im angefochtenen Entscheid erwähnte weitere Rechnung von Fr. 54'140.- für total ausbezahlte kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse könnte aus dem verbleibenden Nachlass allerdings nicht mehr vollumfänglich beglichen werden. Dies ist indessen nicht von Bedeutung, da es vorliegend nur um die Rückerstattung von Beträgen aus wirtschaftlicher Hilfe geht.

#### **E. 4.2**

Die Verhältnisse um die zurückgeforderten Beträge für kantonale Beihilfen und Gemeindezuschüsse scheinen auf den ersten Blick etwas unklar. Die Rückerstattungsforderungen in Höhe von Fr. 51'447.- und Fr. 54'140.- betreffen verschiedene Sachverhalte: Mit Verfügung vom 19. Oktober 2010 forderte die Beschwerdegegnerin total Fr. 51'447.- an zu viel bezahlten Ergänzungsleistungen und kantonaler Beihilfe zurück. Dieser Forderung lag zugrunde, dass die Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen wegen der Erbschaftseingänge bei B rückwirkend auf den 1. Juli 2006 bis Dezember 2009 neu berechnet werden mussten. Allerdings wurde der Betrag von Fr. 51'447.- bereits am 15. Januar 2010 bezahlt. Diese Ausgabe war demnach bei der Festlegung des Vermögens per 28. Februar 2010 bereits berücksichtigt; die Forderung wird vom Beistand auch nicht mehr aufgeführt. Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 forderte die Beschwerdegegnerin dagegen den Betrag von Fr. 54'140.- an zu viel bezogenen kantonalen Beihilfen (Fr. 24'442.-) und Gemeindezuschüssen (Fr. 29'698.-) zurück. Im E-Mail vom 11. Dezember 2009 mit dem Betreff "Ergänzungsleistungen, Beihilfe, Gemeindezuschüsse" hatte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zuvor mitgeteilt, die Stelle für Zusatzleistungen habe darüber informiert, dass mit Rückforderungen von ca. Fr. 60'000.- zu rechnen sei, was aber erst eine Richtgrösse sei und noch genau berechnet werden müsse. Damit musste der Beschwerdeführerin bekannt sein, dass die besagte Forderung in Höhe von Fr. 54'140.- nicht die an ihren Bruder ausbezahlte Sozialhilfe, sondern nur die kantonalen Beihilfen und Gemeindezuschüsse betreffen konnte. Insofern kann sie sich nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen. Im Schlussbericht vom 8. März 2010 verlangte der Beistand schliesslich die Ermächtigung zur Rückerstattung der kantonalen Beihilfen und Gemeindezuschüsse in Höhe von Fr. 54'140.-. Dieser Betrag wurde anscheinend noch nicht bezahlt.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass der Nachlass ihres verstorbenen Bruders aktiv sei. Die Hälfte der Eigentumswohnung in H habe ihr bereits vor dem Tod ihres Bruders zu 50 % gehört. Ausserdem werde diese Wohnung von einer Familie zu Unrecht besetzt gehalten. Die daraus entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten hätten über den Verkauf der zweiten Wohnung bezahlt werden müssen. Zudem werde der Nachlass um einen nicht existierenden aktiven Betrag in Form ausstehender Mieten ergänzt. Ihr Anteil von 50 % am Schmuck, der auf hypothetische US\$ 9'795.- geschätzt worden sei, könne zudem nicht dem Nachlass

zugerechnet werden, sondern nur die andern 50 %. Doch dürfte sich der Schmuck ohnehin kaum verkaufen lassen. Der Rekursantwort der Beschwerdegegnerin ist zu entnehmen, dass ausser den im Rechenschaftsbericht des Amtsvormundes erwähnten Vermögenswerten noch Erbanteile von B aus dem Nachlass seines verstorbenen Vaters vorhanden seien, die im Schlussbericht nicht beziffert worden seien, so etwa eine Eigentumswohnung in H, aber auch ausstehende Mietzinse, die eventuell eingetrieben werden könnten. Zudem sei B zusammen mit seiner Schwester an einer Erbengemeinschaft für ein Stück Land in I beteiligt gewesen, was auch nicht bewertet worden sei. Der Anteil am Schmuck aus I – ebenfalls aus dem Nachlass des Vaters – gehe jetzt ins Alleineigentum der Beschwerdeführerin über, ohne dass aber Vermögenswerte aus dem Anteil des Verstorbenen am Schmuck aufgeführt worden wären. Nachdem alle diese Vermögenswerte im Schlussbericht nicht beziffert wurden, kann mit ihnen der aktive Nachlass von B nicht bestritten werden. Ebenso wenig ist der Frage nachzugehen, ob die damit befassten Vertreter Bs finanzielle Einbussen verursacht haben oder nicht.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführerin verweist weiter darauf, dass die Anteile an der J AG, die sie geerbt habe, nur zu finanziellen Nachteilen für sie geführt hätten, da dieses Unternehmen über keine Mittel mehr verfüge. Aufgrund der Weigerung von Rechtsanwalt G, das Unternehmen oder wenigstens den Aktienmantel zu verkaufen, seien ihr wenigstens Fr. 4'000.- entgangen. Die J AG, registriert im Handelsregister des Kantons K, ist heute in Liquidation; Liquidatorin ist die Beschwerdeführerin. Die Anteile Bs an diesem Unternehmen wurden allerdings nicht bewertet, sodass die Beschwerdeführerin daraus für die Grösse des Nachlasses nichts ableiten kann. Dasselbe gilt für die Anteile Bs an der L AG, die der Beschwerdeführerin zukamen. In diesem im Handelsregister E registrierten Unternehmen ist die Beschwerdeführerin Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift. Nach ihren Angaben soll ihr Vater dieses Unternehmen in chaotischem Zustand hinterlassen haben. Das Warenlager sei praktisch wertlos. Die Liquidation stehe auch hier bevor. Nach den Ausführungen der Beschwerdegegnerin habe die Beschwerdeführerin zunächst die Anteile ihres Bruders an der L AG für Fr. 50'000.-, später für Fr. 30'000.- abkaufen wollen. B habe das Einverständnis verweigert. Daraus sei der Beschwerdeführerin als alleiniger Verwaltungsrätin mit Einzelunterschrift, die für ihre Tätigkeit ein Honorar bezogen habe, indessen kein Nachteil entstanden. Vielmehr sei ihre Schuld von Fr. 30'000.- gegenüber B in der Schlussrechnung nicht berücksichtigt worden. Sie habe seine Anteile jetzt geerbt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe mangels genügender Aktiven seit über zwei Jahren keinen Lohn mehr beziehen können für Handlungen im Zusammenhang mit den beiden erwähnten Unternehmen. Andererseits dürften ihr persönlich aus der laufenden oder späteren Liquidation der beiden Aktiengesellschaften keine Kosten erwachsen, sofern sie als Organ nicht haftbar wird. Insofern entsteht ihr daher keine zusätzliche Belastung.

#### **E. 4.5**

Aufgrund der verschiedenen nicht bewerteten Vermögenswerte ist nicht ausgeschlossen, dass der Nachlass von B tatsächlich noch etwas grösser ist als die im Schlussbericht des Beistands vom 8. März 2010 ausgewiesenen Fr. 219'643.58. Da der Freibetrag von Fr. 25'000.- nach Leistung der Rückerstattungsforderung für ausbezahlte Sozialhilfe gewährleistet werden kann, ist die Rückerstattung für die Beschwerdeführerin tatsächlich zumutbar, auch unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse. Die Rückerstattungsforderung

berührt ohnehin nur den Nachlass ihres Bruders. Entsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Bei den Kosten sind diejenigen für den Zwischenentscheid vom 13. Juli 2011 zu berücksichtigen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.